



**3. Nachtragssatzung vom 29. Mai 2013
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Gemeinde Weilerswist
(Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2006**

20.3

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV NRW S. 194) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW, S. 687), hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende 3. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Weilerswist (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

- Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten 19 v.H. des Einspielergebnisses
- Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten 50,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

- Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten 19 v.H. des Einspielergebnisses
- Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten 40,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 29. Mai 2013

Peter Schlösser
Bürgermeister